

Begriffe und Definitionen zur Arbeitsstättenzählung 2011

A

Alter: Vollendete Altersjahre am Stichtag des Census. Berechnet aus dem genauen Geburtsdatum.

Alterskohorte: Jahrgänge oder Gruppen von Jahrgängen, die der Abgrenzung von Bevölkerungsgruppen dienen.

Arbeitgeberunternehmen: Arbeitgeberunternehmen sind Unternehmen, die einen oder mehrere unselbständige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen.

Arbeitskräfteüberlassung: Bei Arbeitskräfteüberlassung (Personalarbeitsleistung) stellt eine Arbeitgeberin/ein Arbeitgeber ihre/seine Arbeitskräfte einer anderen Arbeitgeberin/einem anderen Arbeitgeber zur Verfügung.

Arbeitsplätze: Als Arbeitsplatz wird in der Arbeitsstättenzählung jedes mit einer Arbeitsstätte verbundene Beschäftigungsverhältnis bezeichnet. Siehe auch Beschäftigte

Arbeitsstätte: Eine Arbeitsstätte ist eine Erhebungseinheit, die über Name bzw. Bezeichnung und Anschrift verfügt, auf Dauer eingerichtet ist und an der mindestens eine Person beschäftigt ist.

Arbeitszeit: siehe Teilzeit und Vollzeit

Ausländerinnen und Ausländer: Personen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, also auch Staatenlose und Personen mit unbekannter oder ungeklärter Staatsangehörigkeit.

B

Bereichsspezifisches Personenkennzeichen Amtliche Statistik (bPK AS): Das bereichsspezifische Personenkennzeichen Amtliche Statistik (bPK AS) wird von der Datenschutzkommission in ihrer Eigenschaft als Stammzahlenregisterbehörde generiert und lässt keinerlei Rückschlüsse auf die Person zu. Mit Hilfe dieses Kennzeichens können Datenverknüpfungen für die Registerzählung ohne Namen und unter Wahrung der vollständigen Anonymität der Personen erfolgen.

Beschäftigte: Die Gruppe der Beschäftigten basiert auf der Menge der aktiv Erwerbstätigen aus der Datenbasis der Registerzählung (Volkszählung), also jenen Erwerbstätigen, die in der Referenzwoche der Registerzählung gearbeitet haben. Durch die Einschränkung auf aktiv Erwerbstätige sind Beschäftigungsverhältnisse von Erwerbstätigen, die in der Referenzwoche temporär abwesend waren, wie Personen in Mutterschutz, Elternkarenz, Bildungskarenz, Familienhospizkarenz, Waffen- oder Kaderübung des Bundesheeres und Personen in längerem Krankenstand, ausgeschlossen. Im Unterschied zur Definition der aktiv Erwerbstätigen der Registerzählung (Volkszählung), in der Personen mit ihrer Haupterwerbstätigkeit gezählt werden,

umfasst der Begriff „Beschäftigte“ alle Beschäftigungsverhältnisse von aktiv erwerbstätigen Personen. Darüber hinaus sind Personen in Grundwehrdienst, Ausbildungsdienst und Zivildienst in der Gruppe der Beschäftigten nicht enthalten.

Außerdem ist die Arbeitsstättenzählung nicht auf die Wohnbevölkerung Österreichs eingeschränkt, und zählt daher auch Beschäftigungsverhältnisse am Arbeitsort Österreich von Personen, die keinen Hauptwohnsitz in Österreich haben. Nicht gezählt werden Beschäftigungsverhältnisse von Personen mit Hauptwohnsitz in Österreich, deren Arbeitsort nicht in Österreich liegt.

Beschäftigtengrößengruppe: Gruppierung von Beschäftigten nach standardisierten Größengruppen.

Beschäftigungsverhältnis: siehe Beschäftigte

Bevölkerung: Alle Personen, die zum Stichtag 31.10. 2011 mit Hauptwohnsitz in Österreich gezählt wurden.

E

Ein-Personen-Unternehmen: Als Ein-Personen-Unternehmen werden jene Unternehmen bezeichnet, die nur aus einer selbstständig beschäftigten Person ohne unselbständige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestehen.

Einpendlerinnen und Einpendler aus dem Ausland: Einpendlerinnen und Einpendler aus dem Ausland sind Personen, deren Hauptwohnsitz zum Stichtag nicht im Bundesgebiet liegt, die aber in Österreich sozialversichert sind und einer selbständigen oder unselbständigen Beschäftigung nachgehen.

Erwerbstätige: Nach dem Konzept der International Labour Organization (ILO) wird eine Person dann als erwerbstätig gezählt, wenn sie ein bestimmtes Mindestalter erreicht hat, und innerhalb der Referenzwoche mindestens eine Stunde gegen Entgelt oder im Betrieb eines Familienangehörigen als Mithelfende gearbeitet hat (aktiv erwerbstätig) oder ihre selbständige oder unselbständige Beschäftigung nur temporär nicht ausgeübt hat (Personen in Mutterschutz, Elternkarenz, Bildungskarenz, Familienhospizkarenz, Waffen- oder Kaderübung des Bundesheeres und Personen in längerem Krankenstand). Als Mindestalter wurde in der Registerzählung das vollendete 15. Lebensjahr festgelegt.

F

Firmenbuchbezug: Hiermit sind Unternehmen und natürliche Personen gemeint, die im Firmenbuch registriert sind.

G

Gemeinde: Gemeinden in Österreich sind die unterste Ebene der Verwaltungsgliederung.

H

Haupttätigkeit: Die Haupttätigkeit eines Unternehmens bzw. einer Arbeitsstätte ergibt sich durch den höchsten Anteil der zugeordneten Tätigkeiten an der Wertschöpfung. Weitere Tätigkeiten werden als Nebentätigkeiten erfasst (siehe Nebentätigkeit).

Hauptwohnsitz: Der Hauptwohnsitz eines Menschen ist an jener Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, diese zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu machen (gemäß MeldeG § 1 Abs. 7 und 8).

Höchste abgeschlossene Ausbildung: Dieses Merkmal umfasst die innerhalb des regulären Bildungswesens erworbenen höchsten Bildungsabschlüsse der Bevölkerung im Alter von 15 und mehr Jahren. Die Stufe der höchsten abgeschlossenen Ausbildung wird gegliedert nach Kategorien des österreichischen Bildungssystems.

N

Nebentätigkeit: Alle Tätigkeiten, deren Wertschöpfung nicht den höchsten Rang hat, werden als Nebentätigkeit in der Einheit erfasst.

O

ÖNACE 2008: Die ÖNACE ist die österreichische Variante der internationalen Klassifikation der Wirtschaftszweige NACE „Nomenclature générale des activités économiques dans les Communautés Européennes“. Nähere Informationen sowie Korrespondenztabelle ÖNACE 2003 nach ÖNACE 2008 sind auf der Homepage der STATISTIK AUSTRIA zu finden: http://www.statistik.at/web_de/klassifikationen/

Österreicherinnen und Österreicher: Der Begriff „Österreicherinnen und Österreicher“ ist eine Teilmenge der „Bevölkerung“. Er umfasst alle Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, also einschließlich derer, die neben der österreichischen auch eine ausländische Staatsangehörigkeit haben.

P

Pflichtschule: Diese Ausbildungsebene enthält alle Personen, die keinen höheren Bildungsabschluss erworben haben. Sie schließt somit auch Personen ein, die inner- und außerbetriebliche Lehrgänge besucht haben, die aber im Schulorganisationsgesetz nicht genannt sind. Weiters enthält diese Kategorie auch Personen, welche die Pflichtschule (Volks-, Haupt-, Sonderschule oder Polytechnische Schule) nicht erfolgreich abgeschlossen.

R

Referenzwoche: Zur Feststellung der Gruppe der Erwerbstätigen wird entsprechend der Empfehlungen der Conference of European Statisticians (CES) für Volks- und Wohnungszählungen 2010 nicht nur der Stichtag, sondern eine ganze Woche

herangezogen. In der Registerzählung 2011 wurden als Referenzwoche die letzten 7 Tage vor, einschließlich des Stichtags (25.10. bis 31.10.2011) gewählt.

S

Sekundarabschluss: Der Sekundarabschluss umfasst die Abschlüsse einer allgemein- bzw. berufsbildenden höheren Schule, Lehrabschlüsse sowie die Abschlüsse einer berufsbildenden mittleren Schule.

Selbständig Beschäftigte: Umfasst gewerblich, freiberuflich und Neue Selbständige sowie Selbständige in der Land- und Forstwirtschaft und mithelfende Familienangehörige.

Selbständige Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber: Entsprechend der EU-Verordnung sind Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber Personen, die auf eigene Rechnung oder mit einer kleinen Zahl von Partnerinnen oder Partnern einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen und in dieser Funktion dauerhaft (einschließlich der Bezugswoche) eine oder mehrere Personen als Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer beschäftigen. Bei Selbständigen kann auf Basis der Daten der Registerzählung zwar nicht direkt zwischen solchen mit und ohne Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterschieden werden, jedoch ermöglicht die Zuordnung von Selbständigen zu Unternehmen und die Prüfung, ob in diesen unselbständig Erwerbstätige beschäftigt sind, entsprechende Rückschlüsse. Das heißt, wenn mindestens eine unselbständig erwerbstätige Person in diesem Unternehmen beschäftigt ist, so gilt die Selbständige bzw. der Selbständige als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber.

Staatsangehörigkeit: Rechtliche Zugehörigkeit zur Gemeinschaft von Bürgerinnen und Bürgern eines Staates.

Stellung im Beruf: Das Merkmal „Stellung im Beruf“ bezieht sich auf die arbeitsrechtliche Stellung und gliedert die Beschäftigten bei der Arbeitsstättenzählung in folgende Kategorien:

- selbständig Beschäftigte
- unselbständig Beschäftigte:
 - Angestellte sowie Beamtinnen und Beamte
 - Arbeiterinnen und Arbeiter
 - Lehrlinge

Swapping (SW): siehe Target Swapping

T

Target Swapping: Um den Datenschutz zu gewährleisten, wird für einen festgelegten Prozentsatz der Daten das Target Record Swapping Verfahren angewendet. Dabei werden zuerst sogenannte „Risky Records“ auf Gemeindeebene gesucht – das sind Personen, die aufgrund ihrer Merkmalskombinationen (z.B. höchste abgeschlossene Ausbildung & Stellung im Beruf & Staatsbürgerschaft) leicht zu identifizieren wären. Einzelne Merkmale dieser Personen werden dann mit den Merkmalen anderer Personen, die im selben Bundesland, aber nicht in derselben Gemeinde wohnen bzw. arbeiten, getauscht. Dabei wird darauf geachtet, dass die wichtigsten Eckzahlen nicht verzerrt werden.

Teilzeit: Bezieht sich auf das zeitliche Ausmaß der Arbeit. Dieses wird in der Registerzählung aus den Lohnzettelinformationen bezogen. Aus diesem Grund liegt die Information zur Teilzeit- bzw. Vollzeitenerwerbstätigkeit nur für unselbständig Erwerbstätige vor. Es handelt sich hierbei um Angaben von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, jedoch gibt es im Zusammenhang mit dem Lohnzettelformular keine genaue Stundendefinition zur Abgrenzung von Voll- und Teilzeit.

Tertiärabschluss: Der Tertiärbereich umfasst Kollegs, hochschulverwandte Lehranstalten und Hochschulen.

U

Überbetriebliche Lehrausbildung: Beim Arbeitsmarktservice vorgemerkte Lehrstellensuchende mit abgeschlossener Schulpflicht, die keine geeignete Lehrstelle bei einem Betrieb finden, können an einer überbetrieblichen Lehrausbildung teilnehmen. Überbetriebliche Lehrlinge haben einen Ausbildungsvertrag mit einer Schulungseinrichtung, bei der sie die praktischen Fertigkeiten des Lehrberufes erlernen. Zusätzlich besuchen Sie die Berufsschule und sind rechtlich in allem den „normalen“ Lehrlingen gleichgestellt.

Unbekannte Ausbildung: Bei Beschäftigten ohne Hauptwohnsitz in Österreich gibt es keine Information über die höchste abgeschlossene Ausbildung.

Unternehmen: Ein Unternehmen ist als rechtliche Einheit definiert und kann aus einer oder mehreren Arbeitsstätten (Ein- oder Mehrarbeitsstättenunternehmen) bestehen. Die Größe eines Unternehmens gemessen an der Beschäftigtenzahl ist für die Anwendung des Unternehmensbegriffs ohne Bedeutung. So ist zum Beispiel eine Trafik mit nur einer oder einem selbständig Beschäftigten ebenso ein Unternehmen wie eines im produzierenden Bereich mit über 1.000 unselbständig Beschäftigten.

V

Vollzeit: Bezieht sich auf das zeitliche Ausmaß der Arbeit. Dieses wird in der Registerzählung aus den Lohnzettelinformationen bezogen. Aus diesem Grund liegt diese Information nur für unselbständig Erwerbstätige vor. Es handelt sich dabei um Angaben von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, jedoch gibt es im Zusammenhang mit dem Lohnzettelformular keine genaue Stundendefinition zur Abgrenzung von Voll- und Teilzeit.

W

Wirtschaftsabschnitt: bezeichnet einen Abschnitt der ÖNACE 2008. siehe ÖNACE 2008

Z

Zentrales Melderegister (ZMR): Das Zentrale Melderegister ist ein öffentliches Register, in dem alle in Österreich gemeldeten Personen mit ihrem Hauptwohnsitz und – sofern vorhanden – mit ihrem Nebenwohnsitz/ihren Nebenwohnsitzen erfasst sind.